



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Anhörungsunterlagen vom 1. April 2015 zur Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage

Für den Regierungsrat des Kantons Uri ist insbesondere die Regelung betreffend Prämien genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von zentraler Bedeutung. Dies für die zukünftige Sicherstellung von angemessenen kantonalen Prämien, auf Grund von im Kanton Uri entstehenden Kosten. Trotzdem muss im Auge behalten werden, dass eine Überregulierung der Aufsicht die unternehmerische Freiheit der Krankenversicherungen nicht zu stark einschränkt. Im Sinne der Prämienzahler muss verhindert werden, dass zu stark regulierende Aufsichtsmassnahmen ein zusätzliches Prämienwachstum auslösen.

2. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 15 Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Bildung und Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen in den einzelnen Kantonen hat auf der Basis der effektiv im Kanton Uri erwarteten unerledigten Geschäftsfälle zu erfolgen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) hat der Versicherer bei der Prämienberechnung nach den kantonal unterschiedlichen Kosten insbesondere den Risikoausgleich, die Veränderungen der Rückstellungen sowie die Grösse und die laufende Veränderung des Versichertenbestands *im Kanton Uri* zu berücksichtigen. In der vorliegenden Verordnungsbestimmung fehlt dieser spezifische kantonale Bezug. Ein solcher sollte aber verankert werden. Gemäss Erläuterungen bilden die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Regel den grössten Bilanzposten in den Passiven, weshalb eine korrekte und transparente Verteilung auf die kantonalen Kosten- und Prämienkalkulationen fundamental ist. Artikel 15 ist demnach folgendermassen zu ergänzen:

Die Rückstellungen für unerledigte Geschäftsfälle in den einzelnen Kantonen erfolgt nach den effektiv in diesen erwarteten Entwicklungen.

Allenfalls ist eine solche Ergänzung in einer Weisung des Eidgenössische Departement des Innern (EDI), zu welcher dieses im Rahmen von Artikel 15 Absatz 4 ermächtigt ist, zu regeln. Der Regierungsrat zieht eine Verankerung in der Verordnung vor.

Artikel 27 Absatz 2 Prämienfestsetzung

Die im Absatz 2 festgehaltene Zeitspanne "in den letzten Jahren", welche zur Ermittlung der abzugsfähigen Kapitalerträge heranzuziehen ist, erscheint als zu offen formuliert. Aus dem Kommentar wird deutlich, dass grundsätzlich der Durchschnitt des erwirtschafteten Prozentsatzes aus den letzten zehn Jahren herangezogen werden soll, die Formulierung jedoch dem Umstand Rechnung tragen soll, dass nicht alle Versicherer zwingend bereits seit zehn Jahren in der OKP tätig sind. Inhaltlich stimmt der Regierungsrat der beabsichtigten Regelung zu.

Es ist aber zu prüfen, ob die Ausführungen im Kommentar ausreichend Klarheit und Verbindlichkeit schaffen oder ob in diesem Zusammenhang präzisierende Ausführungen in der Verordnung notwendig sind.

Es wird in den Verordnungsbestimmungen zu wenig klar, auf welche Bezugsgrösse sich der Prozentsatz der erwirtschafteten Erträge bezieht.

Diese Bezugsgrösse ist zu präzisieren.

Die Regelung, dass der Abzug der Kapitalerträge proportional zu den geschätzten Prämieinnahmen auf die Kantone zu verteilen ist, erachtet der Regierungsrat als sinnvoll.

Artikel 29 Absatz 4 Genehmigung der Prämientarife

Der Regierungsrat fordert, dass dem Kanton Uri auch zukünftig die gleichen Daten wie bisher als Grundlage für eine Stellungnahme zu den Kostenschätzungen der Versicherer zur Verfügung steht. Um die Kostenentwicklung im eigenen Kanton beurteilen und plausibilisieren zu können, ist für den Kanton Uri die Möglichkeit eines Vergleichs mit den Entwicklungen in anderen Kantonen (z. B. Nachbarkantone) zwingend. Der Regierungsrat lehnt es daher entschieden ab, dass der Kanton Uri nur noch die Daten zu seinem Gebiet erhalten sollen. In der Konsequenz würde die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) keine Daten mehr erhalten. Auch dies ist nicht angemessen, kann doch die GDK den Kanton Uri innerhalb der jeweils sehr kurzen Frist, die für eine Stellungnahme zur Verfügung steht, bei gewissen Fragestellungen gezielt unterstützen.

Als absolutes Minimum erachtet der Kanton Uri die Verfügbarkeit der aggregierten Daten aus den anderen Kantonen zur Nettoleistungs- und Nettokostenquote, zu den Brutto- und Nettoleistungen, den Ergebnissen, den Leistungen nach Leistungsgruppen (Spital stationär, Spital ambulant...) und den Versichertenbeständen. Zudem sollen diese Daten auch für die grössten Versicherer (pro Kanton) zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat geht zudem davon aus, dass dem Kanton Uri auch zukünftig Prämien- und Leistungsdaten zur Verfügung stehen. Auch wenn diese grundsätzlich Konsequenz und nicht Ursache der geschätzten Kostenentwicklung sein sollen, können die von den Versicherern erfolgten Annahmen (auch Differenzen zwischen Kostenschätzung und Prämie) für die Interpretation der Kostenentwicklung hilfreich sein. Auch soll der Kanton Uri nach einer Kostenanalyse der Krankenkassen die daraus folgenden Prämienvorschläge beurteilen können. Es müssen daher weiterhin für die einzelnen Kantone die detaillierten Prämien- und Leistungsdaten der Versicherer vorliegen.

Bezüglich Datenzugang der Kantone ist die heute geltende Regelung beizubehalten.

Artikel 86 Veröffentlichung der Daten der Versicherer

Zusätzlich zu den aufgeführten Kennzahlen ist auch eine Übersicht über die zu hohen Prämieinnahmen in den Kantonen zu veröffentlichen.

Änderung der Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4).

Artikel 3 Absatz 4^{bis} (neu)

Eine Anpassung des Bundesbeitrags bei Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen ist abzulehnen. Eine Rückabwicklung der Prämienverbilligungsbeiträge aufgrund (zum Teil geringfügiger) Ausgleichsbeträge zu Gunsten von Versicherten einzelner Kassen ist für den Kanton Uri ohne unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand nicht umsetzbar. Es geht nicht an, dass der Kanton Uri in der Folge nicht rückforderbare Prämienverbilligungsbeiträge alleine zu tragen hat.

Der Regierungsrat beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und grüssen Sie freundlich.

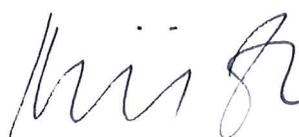
Altdorf, 30. Juni 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor


Dr. Heidi Z'graggen


Roman Balli